

Verfahrensordnung der Unabhängigen Schiedskommission nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2021

Die gemäß § 8 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 152/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, eingerichtete Unabhängige Schiedskommission (in der Folge kurz: USK) hat mit Stimmeneinhelligkeit folgende Verfahrensordnung gemäß § 23 Abs. 3 ADBG 2021 beschlossen (Paragrafen-Zitate ohne Zusatz beziehen sich auf das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 idF BGBl. I Nr. 152/2020). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gilt bei den in dieser Verfahrensordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen die gewählte Form für beide Geschlechter. Soweit in dieser Verfahrensordnung der Begriff „Betroffener“ verwendet wird, gilt dieser sowohl für die im jeweiligen Anti-Doping Verfahren betroffene natürliche Person als auch für den Rechtsträger einer im jeweiligen Anti-Doping Verfahren betroffenen Mannschaft.

1. Mitglieder

- (1) Die USK besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertretung und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Verfahren hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung aus den Mitgliedern der USK zumindest ein Mitglied mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften und Erfahrung in der Durchführung von förmlichen Ermittlungsverfahren, zumindest einen Experten der analytischen Chemie oder Toxikologie und zumindest ein Mitglied als Experten der Sportmedizin für die Durchführung des Verfahrens zu benennen. Der Vorsitzende und die Mitglieder sind von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf vier Jahre zu bestellen, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist
- (2) In Verfahren über Anträge gemäß Punkt 3 Abs. 1 kann der zuständige Bundes-Sportfachverband ein weiteres Mitglied nominieren. Diesem Mitglied kommt in der Verhandlung kein Stimmrecht zu. Vertreter einer Verfahrenspartei können nicht gleichzeitig Mitglied der USK sein.
- (3) Alle Mitglieder sind in Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

2. Zuständigkeit

- (1) Die USK ist zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer gemäß § 20 von der ÖADR getroffenen Entscheidung. Sie kann die Entscheidung bestätigen, wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos beheben, oder in jede Richtung abändern.

- (2) Die USK ist darüber hinaus zuständig für die Überprüfung der Entscheidung über die Feststellung eines Kontroll- (§ 2 Z 17) oder Meldepflichtversäumnisses (§ 2 Z 19), über die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gemäß § 12 Abs. 6, unbeschadet des Rechts der WADA, die Entscheidungen über TUE's gemäß Art. 4.4.6 WADC 2021 zu überprüfen und über die Bestimmung der Kosten der ÖADR gemäß § 21 Abs. 1.

3. Antragsberechtigung

- (1) Die USK überprüft von der ÖADR gemäß § 20 getroffene Entscheidungen auf Antrag,
1. des von der Entscheidung der ÖADR Betroffenen;
 2. der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung;
 3. der durch die geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes berechtigten Personen; das sind in der Regel,
 - a. der zuständige internationale Sportfachverband;
 - b. die nationale Anti-Doping-Organisation des Aufenthaltslandes des von der Entscheidung der ÖADR Betroffenen oder der Länder, in denen diese Person Staatsangehöriger oder Lizenznehmer ist;
 - c. das Internationale Olympische Committee oder Internationale Paralympische Committee, sofern die Entscheidung der ÖADR Auswirkung auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechtigung bei diesen;
 - d. die World Anti-Doping Agency (WADA).
- (2) Die Anträge gemäß Abs. 1 haben binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung der ÖADR zu erfolgen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 hat der Antrag der WADA, je nachdem welches Ereignis später eintritt, entweder
1. einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
 2. einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die vollständigen Unterlagen zu dieser Entscheidung erhalten hat, zu erfolgen.
- (4) Die USK wird bei der Überprüfung einer Feststellung eines Kontroll- (§ 2 Z 17) oder Meldepflichtversäumnisses (§ 2 Z 19) auf Antrag des von dieser Feststellung Betroffenen, sowie hinsichtlich der mit diesem Verfahren

verbundenen Kosten des jeweils zuständigen Bundes-Sportfachverbandes - sofern er seinen

Kostenersatzanspruch nicht gemäß § 10 Abs 4 an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung abgetreten hat - auf Antrag des zuständigen Bundes-Sportfachverbandes tätig.

- (5) Die USK wird bei der Überprüfung der Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (§ 12 Abs 6) auf Antrag des Betroffenen tätig.
- (6) Die USK wird bei der Überprüfung der Entscheidung der ÖADR über die Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gemäß § 20 Abs 3 auf Antrag der Sportlerin oder des Sportlers oder einer sonstigen Person, über die diese verhängt wurde, tätig. Dies gilt ebenso im Falle einer Überprüfung im Zusammenhang mit einem beschleunigten Verfahren seitens der Sportlerin oder des Sportlers oder einer sonstigen Person, über die eine vorläufige Suspendierung verhängt wurde oder hinsichtlich der Entscheidung keine vorläufige Suspendierung zu verhängen.
- (7) Die USK wird bei der Überprüfung der Entscheidung der ÖADR über die Verfahrenskosten (§ 21 Abs 1) auf Antrag des jeweils zuständigen Bundes-Sportfachverbandes, sofern er seinen Kostenersatzanspruch nicht gemäß § 10 Abs 4 an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung abgetreten hat, des Betroffenen, oder der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung tätig.
- (8) Die Anträge gemäß Abs. 4, 5, 6 oder 7 haben binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung zu erfolgen.

4. Parteien

- (1) Parteien im Verfahren vor der USK sind die in Punkt 3 Abs. 1 genannten Personen.
- (2) Parteien in den Verfahren gemäß Punkt 3 Abs. 4 bis 7 sind,
 1. hinsichtlich der Überprüfung der Entscheidung über die Feststellung eines Kontroll- (§ 2 Z 17) oder Meldepflichtversäumnisses (§ 2 Z 19), der von der Feststellung Betroffene, die Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie der jeweils zuständige Bundes-Sportfachverband hinsichtlich der damit verbundenen Kosten, sofern er deren Abtretung nicht beantragt hat;
 2. hinsichtlich der Überprüfung der Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 6, der Betroffene sowie die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung;
 3. hinsichtlich der Verhängung einer vorläufigen Suspendierung, der Betroffene;
 4. hinsichtlich der Überprüfung der Bestimmung der Kosten der ÖADR gemäß § 21 Abs. 1, der jeweils zuständige Bundes-Sportfachverband, sofern er

seinen Kostenersatzanspruch nicht gemäß § 10 Abs. 4 an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung abgetreten hat, der Betroffene, sowie die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung

5. Befangenheit

- (1) Ein (Ersatz-) Mitglied gilt als befangen, wenn Gründe vorliegen, die berechtigte Zweifel an dessen Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken.
- (2) Die Parteien des Verfahrens sind berechtigt, schriftlich längstens 3 Wochen vor der mündlichen Verhandlung die Ablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, selbst alle Gründe anzuzeigen, die seine volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen könnten. War ein Mitglied in erster Instanz an der Verhängung der Disziplinarmaßnahme beteiligt oder in die Anordnung, Durchführung oder Analyse der Dopingkontrolle eingebunden, so ist das Mitglied auf jeden Fall ausgeschlossen
- (4) Über die Zulässigkeit der Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet die USK unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes. Bei Ablehnung sämtlicher Mitglieder entscheidet die gesamte USK gemeinsam.

6. Verhinderung

- (1) Sobald ein Mitglied vom Anlassfall verständigt und einberufen wurde, das Mitglied aber an der Teilnahme am Verfahren oder an einzelnen Verfahrenshandlungen verhindert ist, hat es dies dem Vorsitzenden der USK unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Vorsitzende beruft nach Meldung der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes das entsprechende Ersatzmitglied ein.

7. Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der USK zu führen bzw. zu organisieren.
- (2) Der Vorsitzende hat nach Einlangen der Überprüfungsanträge die Kommission einzuberufen, einen Verhandlungstermin festzusetzen und den von der Entscheidung der ÖADR Betroffenen sowie sonstige in diesem Verfahren betroffene Parteien unter Angabe der Mitglieder zu laden. Unterlagen, die die Beratungsgegenstände der Kommission betreffen, sollen den Mitgliedern und den Parteien gleichzeitig mit der Einladung zugestellt werden.

8. Verfahren

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet. Er verkündet die Entscheidung der Kommission.
- (2) Das Verfahren vor der USK ist mündlich. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Verfahren vor der USK sind grundsätzlich nicht öffentlich. Eine Öffentlichkeit des Verfahrens kann von den Verfahrensparteien gemäß Punkt 4. beantragt werden, wobei in jedem Fall der vom Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen Betroffene seine Zustimmung zu erteilen hat.
- (3) Mit Einverständnis der Verfahrensparteien kann das Verfahren vereinfacht durchgeführt werden. In diesem Fall findet die Verhandlung der USK ohne Aufnahme von neuen Beweisen, in Abwesenheit der Verfahrensparteien statt.
- (4) Das Verfahren wird durch Schriftsätze vorbereitet. Die Verfahrensparteien müssen alle Einwendungen und Beweise, die sie vorzubringen imstande sind im ersten Schriftsatz (Überprüfungsantrag, Gegenäußerung) geltend machen.
- (5) Verbesserungen von Formmängeln sind vom Vorsitzenden aufzutragen. Nach Einlangen des Überprüfungsantrages hat der Vorsitzende die Gegenpartei(en) zur Gegenäußerung binnen sieben Tagen aufzufordern.
- (6) Die Parteien sind berechtigt, sich im Verfahren vor der USK durch eine bevollmächtigte Person ihres Vertrauens vertreten zu lassen. Der Vertreter darf nicht gleichzeitig Mitglied der USK sein.
- (7) Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Das Beratungsprotokoll unterliegt der Vertraulichkeit.
- (8) Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein an die von den Parteien angegebenen Anschriften erfolgt sind, oder das zuzustellende Schriftstück auf andere Weise nachweislich übermittelt wurde.

9. Beweismittel

- (1) Die Parteien können sich sämtlicher Beweismittel im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO), RGBI. Nr. 113/1895 idgF, bedienen. Sie haben diese jedoch im Schriftsatz zu bezeichnen. Urkunden sind mit diesem Schriftsatz vorzulegen, Sachverständigengutachten zu beantragen und Zeugen sind zur Verhandlung stellig zu machen. Darüber hinaus findet Art. 3 WADC („Dopingnachweis“), der die Regeln hinsichtlich Beweislast und Beweismaß festsetzt, auf Anti-Doping-Verfahren vor der USK zur Gänze Anwendung.

- (2) Die USK kann auch von Amts wegen sämtliche Beweise aufnehmen.

10. Beschlussfassung

- (1) Die USK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Die USK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fragen des Verfahrens vor der USK entscheidet der Vorsitzende allein.

- (2) Entscheidungen über Anträge gemäß Punkt 3 Abs 4 bis 6 kann die USK auch im schriftlichen Umlaufverfahren treffen, wenn aufgrund der klaren Sachlage eine Erörterung in einer Sitzung nicht erforderlich ist und kein mit diesem Antrag befasstes Mitglied einer Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht.

11. Anwendbares Recht

- (1) In dem Verfahren vor der USK finden das ADBG 2021 sowie die geltenden Anti-Doping-Regelungen des jeweils zuständigen internationalen Sportfachverbandes Anwendung. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des WADC 2021 samt dessen Anlagen. Wenn die Anti-Doping-Bestimmungen des betreffenden internationalen Sportfachverbandes nicht schlüssig, unangemessen oder im Widerspruch zum WADC stehen oder der internationale Sportfachverband als nicht „Code-compliant“ erachtet wird, so hat der WADC 2021 Vorrang und wird von der Kommission angewandt. Insbesondere sind folgende Bestimmungen des WADC 2021 bei der Durchführung von Anti-Doping Verfahren der USK zur Gänze anzuwenden:

- Art. 3 („Dopingnachweis“)
- Art. 4.2.2 („Spezifische Substanzen oder spezifische Methoden“)
- Art. 4.2.3 („Substanzen mit Missbrauchspotential“)
- Art. 9 („Automatische Disqualifikation von Einzelresultaten“)
- Art. 10 („Sanktionen gegenüber Einzelsportlern“)
- Art. 11 („Konsequenzen gegenüber Mannschaften“)
- Art. 13 („Überprüfungsanträge) mit Ausnahme von 13.2.2, 13.6 und 13.7
- Art. 15.1 („Automatische Bindung von Entscheidungen“)
- Art. 17 („Verjährungsfristen“)

- (2) Auf das Verfahren vor der USK finden diese Verfahrensordnung, die Bestimmungen des § 23 ADBG, sowie sinngemäß die Bestimmungen der §§ 580 Abs.1 und 2, 588 Abs. 2, 592 Abs.1 und 2, 594 und 595, 597 bis 602, 604, 606 Abs.1 bis 5, 608 Abs.1 und 2 sowie 610 ZPO (Regelungen betreffend das Schiedsverfahren) Anwendung.

12. Entscheidung

- (1) Die Entscheidung der USK ergeht schriftlich, ist zu begründen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben. Gemäß § 23 Abs. 6 ist im Spruch der Entscheidung über die Verfahrenskosten abzusprechen. Dieser Ausspruch und die Berechnung der Höhe der Kosten ist zu begründen.
- (2) Die Ausarbeitung der schriftlichen Ausfertigung obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm namhaft gemachten Mitglied.
- (3) Vorab der schriftlichen Entscheidungsausfertigung, wird den Verfahrensparteien vom Vorsitzenden entweder am Ende der Verhandlung mündlich, andernfalls nach der Verhandlung schriftlich, das Ergebnis der Beratungen der USK kurzgefasst mitgeteilt.
- (4) Unabhängig von der Entscheidung durch die USK können die WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie der zuständige Internationale Sportfachverband Rechtsmittel gegen die Entscheidung der USK vor dem CAS einlegen.

13. Verfahrenskosten

- (1) Den Mitgliedern der USK stehen für die Verfahrensteilnahme Gebühren gemäß der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu. Die Gebühren der Mitglieder sind Teil der Kosten des Verfahrens vor der USK.
- (2) Für die Kosten des Verfahrens vor der USK gelten die Kostentragungsregeln des § 23 Abs. 5 bis 10.
- (3) Andere Kosten, wie etwa die Kosten der Beischaffung der Analyseergebnisse, oder von anderen Beweismitteln, müssen von den Verfahrensparteien im Sinne der Kostentragungsregel der ZPO (§ 40 ZPO) selbst getragen werden.

14. Sonstige Bestimmungen

- (1) Für das von der USK geführte Anti-Doping Verfahren sowie für die Verhängung von Sanktionen gilt, dass alle verbotenen Substanzen spezifische Substanzen sind, sofern in der Verbotensliste nicht anders gekennzeichnet. Keine verbotene Methode ist eine spezifische Methode, sofern sie in der Verbotensliste nicht konkret als spezifische Methode gekennzeichnet ist.
- (2) Bezieht sich ein Anti-Doping Verstoß auf eine Substanz mit Missbrauchspotential gemäß §2 Z 28 sind auf das anschließende Anti-Doping Verfahren vor der USK

die einschlägigen Regelungen des internationalen Sportfachverbandes, subsidiär jene des Art. 4.2.3 WADC 2021, anzuwenden.

- (3) Der Umfang der Überprüfung durch die USK erstreckt sich auf alle sachbezogenen Themen und ist ausdrücklich nicht auf die Themen oder den Prüfumfang der ÖADR beschränkt. Jede Partei des Verfahrens kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche einreichen, die vor der ÖADR nicht vorgebracht wurden, vorausgesetzt sie gehen aus demselben Berufungsgrund oder denselben allgemeinen Tatsachen oder Umständen hervor, die in der erstinstanzlichen Anhörung vor der ÖADR vorgebracht oder behandelt wurden.
- (4) Hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Dauer und dem Beginn von Sperren, den Erschwerungsgründen hinsichtlich der Bemessung von Sperren, insbesondere für bereits mehrfach begangene Anti-Doping Verstöße, den verschiedenen Möglichkeiten der Reduktion einer Sperre, dem Status des Sportlers während der Sperre sowie sonstigen Konsequenzen eines Anti-Doping Verstoßes für Sportler und Mannschaften finden die einschlägigen Regelungen des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes, subsidiär jene der Art. 9., 10. und 11. WADC 2021, Anwendung.

15. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.